

# **Ausführungsbestimmungen**

**zum**

# **Bestattungs- und Friedhofsreglement Gipf-Oberfrick**

**Neue Ausführungsbestimmungen für die Inkraftsetzung durch  
den Gemeinderat nach der Genehmigung des neuen  
Bestattungs- und Friedhofreglements an der  
Gemeindeversammlung vom 7. Juni 2024**

# Inhaltsverzeichnis

Titel	Seite
<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	3
Zuständige Stelle.....	3
Allgemein.....	3
<b>II. Bestattungsarten</b>	3
Grösse Grabmal Erdbestattung.....	3
Grösse Grabmal Urnenbestattung .....	3
Urnenplattengrab.....	4
Grundmasse Urnenplatte .....	4
Gemeinschaftsgrab .....	4
Grösse Grabmal Kindergrab .....	4
<b>III. Bestattungszeiten</b>	5
Bestattungszeiten.....	5
<b>IV. Übergangsregelung für nicht mehr in Gipf-Obfrick wohnhafte Personen</b>	5
Wegzug nach 20 Jahren .....	5
Wegzug ins Alters- oder Pflegeheim .....	5
<b>V. Andere Bestattungsarten .....</b>	<b>5</b>

Der Gemeinderat Gipf-Oberfrick erlässt gestützt auf das von der Gemeindeversammlung am 7. Juni 2024 beschlossene Bestattungs- und Friedhofsreglement die nachfolgenden Ausführungsbestimmungen:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

<sup>1</sup> Die vom Gemeinderat bezeichnete, für den Friedhof zuständige Stelle, ist das kommunale Bauamt. Ansprechperson ist der oder die Leiter/in Bauamt.

<sup>2</sup> Auf den Erdbestattungs-, Urnen- und Urnenplattengräbern dürfen Grabmäler nur in den angegebenen Grössen aufgestellt werden. Die Grabmäler sind einheitlich in einer Reihe aufzustellen, um ein ruhiges Gesamtbild zu erlangen.

<sup>3</sup> Sofern als Grabmal ein Kreuz aufgestellt wird, darf als Schriftträger eine separate Liegeplatte kleineren Formats verwendet werden (max. 0.04 m<sup>2</sup>). Hölzerne und geschmiedete Grabzeichen dürfen auf einen Natursteinsockel gestellt werden (Höhe max. 10 cm).

<sup>4</sup> Auf dem Gemeinschaftsgrab steht eine neutrale Schrifttafel zur Verfügung.

<sup>5</sup> Auf der Grabstätte für Totgeburten vor dem sechsten Schwangerschaftsmonat wird auf eine Schrifttafel verzichtet.

## II. Bestattungsarten

### § 2 Erdbestattungsgrab

Auf Erdbestattungsgräber dürfen Grabmäler in den nachfolgenden Grössen aufgestellt werden. Die Minimalstärken gelten nur für Grabmäler aus Naturstein.

#### Stehendes Grabmal

Höhe: Mind. 90 cm / Max. 110 cm

Breite: Mind. 40 cm / Max. 55 cm

Tiefe: Mind. 14 cm

#### Liegendes Grabmal

Grundmasse: Mind. 40 cm / 40 cm oder 45 cm / 60 cm

Tiefe: Mind. 6 cm / max. 15 cm

### § 3 Urnengrab

Auf Urnengräber dürfen Grabmäler in den nachfolgenden Grössen aufgestellt werden.

#### Stehendes Grabmal

Höhe: Mind. 80 cm / Max. 90 cm

Breite: Mind. 40 cm / Max. 50 cm

Tiefe: Mind. 14 cm

#### Liegendes Grabmal

Grundmasse: 40 cm / 50 cm oder 50 cm / 50 cm

Tiefe: Mind. 6 cm / max. 15 cm

Zuständige Stelle

Allgemein

Grösse Grabmal  
Erdbestattung

Grösse Grabmal  
Urnbestattung

Urnenplattengrab

#### § 4 Urnenplattengrab

<sup>1</sup> Das Feld des Urnenplattengrabs wird von der Gemeinde mit einer immergrünen Bepflanzung umrandet. Eine individuelle Bepflanzung ist nicht erlaubt.

<sup>2</sup> Es können vorübergehend Blumensträuße in Steckvasen angebracht werden. Auf der bepflanzten Grünfläche dürfen keine Gegenstände, Blumenschalen oder Trockengebinde platziert werden.

Grundmasse  
Urnenplatte

<sup>3</sup> Fixe Grundmasse:  
Breite: 45 cm / Höhe: 55 cm / Tiefe: 15 cm

Gemeinschaftsgrab

#### § 5 Gemeinschaftsgrab

<sup>1</sup> Im Gemeinschaftsgrab dürfen nur verrottbare Urnen beigesetzt werden. Die Grabstelle wird nicht markiert.

<sup>2</sup> Der Name, das Geburts- und das Todesjahr der im Gemeinschaftsgrab bestatteten Personen können auf Wunsch auf einer gemeinsamen Schrifttafel vermerkt werden (Namensnennung).

<sup>3</sup> Auf individuellen Blumenschmuck wird verzichtet. Frische Blumen, Arrangements oder Kränze können auf den dafür vorgesehenen Stellen (markiert durch das temporär aufgestellte Holzkreuz) bis längstens 3 Monate nach der Beisetzung platziert werden.

<sup>4</sup> Nach Ablauf von drei Monaten wird das Bauamt noch deponierte Arrangements und persönliche Gegenstände entfernen. Persönliche Gegenstände werden einen Monat lang nach der Wegnahme vom Bauamt aufbewahrt. Die Angehörigen können die Herausgabe verlangen.

Grösse Grabmal  
Kindergrab

#### § 6 Kindergrab

<sup>1</sup> Im Kindergrab können Kinder (Totgeburten ab 6. Schwangerschaftsmonat und Lebendgeburten bzw. Kinder bis zum Alter von 8 Jahren) beigesetzt werden.

<sup>2</sup> Es ist eine Urnenbestattung oder Erdbestattung möglich.

<sup>3</sup> Grabmäler für Kindergräber

<b>Stehendes Grabmal</b>	Breite max.	40 cm
	Höhe max.	90 cm
	Mind. Stärke	12 cm

<b>Liegendes Grabmal</b>	Grundmasse 40 cm / 40 cm
	Tiefe: mind. 6 cm / max. 15 cm

## **§ 7 Grabstätte für Totgeburten vor dem sechsten Schwangerschaftsmonat**

Die Grabstelle wird nicht markiert. Frische Blumen, Arrangements und persönliche Gegenstände können auf der dafür vorgesehenen Stelle bis längstens 3 Monate nach der Beisetzung platziert werden.

Grabstätte für  
Totgeburten vor dem  
sechsten  
Schwangerschaftsmonat

## **III. Bestattungszeiten**

### **§ 8**

<sup>1</sup> Es gelten folgende Bestattungszeiten:

Urnenbestattungen:

Montag bis Freitag, um 10.00 Uhr oder um 14.00 Uhr

Erdbestattungen:

Montag bis Freitag, um 10.00 Uhr

<sup>2</sup> Grundsätzlich sind an Samstagen, Sonn- und allgemeinen Feiertagen keine Bestattungen möglich.

<sup>3</sup> Ausnahmefälle sind nur mit Zustimmung der Gemeinde möglich.

Bestattungszeiten

## **IV. Übergangsregelung für nicht mehr in Gipf-Oberfrick wohnhafte Personen**

### **§ 9**

<sup>1</sup> Für verstorbene Personen, die nachgewiesen über 20 Jahre in der Gemeinde Gipf-Oberfrick ihren gesetzlichen Wohnsitz hatten, und nicht seit mehr als 10 Jahre weggezogen sind aber in Gipf-Oberfrick bestattet werden möchten, übernimmt die Gemeinde die Kosten wie im Bestattungs- und Friedhofsreglement unter «für die in Gipf-Oberfrick wohnhaften Personen» beschrieben.

<sup>2</sup> Bei Personen, die in ein Alters- oder Pflegeheim weggezogen sind und weiterhin einen starken Bezug zum Dorf nachweisen, kann die Frist von 10 Jahren seit Wegzug erhöht werden.

Wegzug nach  
20 Jahren

Wegzug ins Alters-  
oder Pflegeheim

## **V. Andere Bestattungsarten**

### **§ 10**

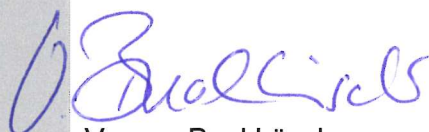
<sup>1</sup> Es gilt im Grundsatz dieses Bestattungs- und Friedhofsreglement. Es werden keine separaten Grabfelder nach Religionen ausgewiesen. Die Bestattungen folgen der normalen Grabreihenfolge.

Andere Bestattungsarten

<sup>2</sup> Die Leiche darf auf Wunsch auch ohne Sarg, komplett in einem Tuch eingewickelt bestattet werden. Vor der Zuschüttung des Grabs kann eine weiche Holzplatte verwendet werden, damit die Leiche nicht direkt berührt oder verletzt wird.

<sup>3</sup> Für die Eindeckung der Leiche mit Erde (erste Schicht bis nicht mehr sichtbar) sind die Angehörigen zuständig. Für die restliche Eindeckung, welche in Abwesenheit der Angehörigen zu erfolgen hat, ist die Gemeinde zuständig. Es können die üblichen Maschinen eingesetzt werden.

GEMEINDERAT GIPF-OBFRICK



Verena Buol Lüscher  
Gemeindepräsidentin



Urs Treier  
Gemeindeschreiber